

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 10

Rubrik: Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vererben und Verschenken will optimiert sein (Teil 2)

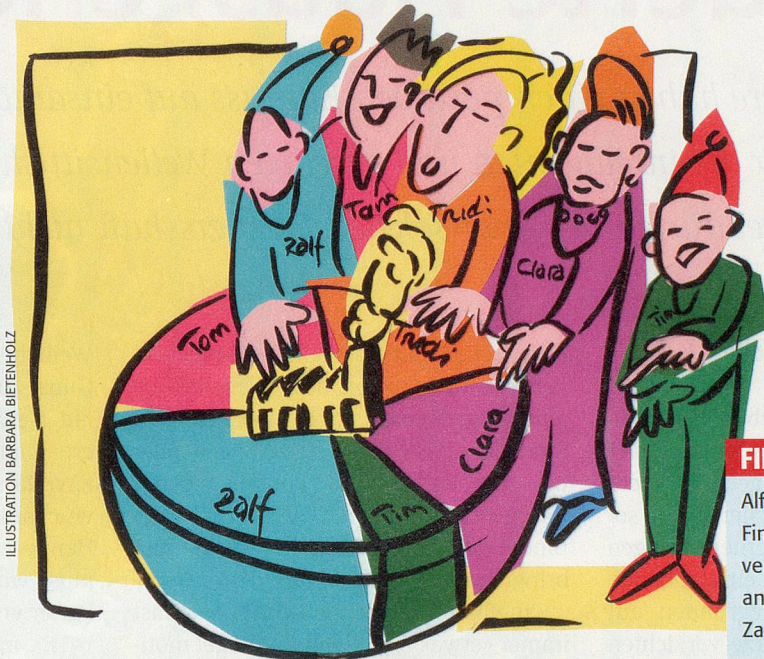
Rund 90 Milliarden Franken werden in der Schweiz jährlich vererbt. Das macht die Bedeutung einer frühzeitigen Planung seitens der potenziellen Erblasser bewusst. Dabei gilt es, etwa mit Blick auf die Existenzsicherung des Lebenspartners, die Steuern oder die Weiterführung eines Geschäfts, das Beste aus dem Nachlass zu machen.

Sind keine Vorkehrungen getroffen, gilt das Erbrecht. Es regelt, wer und wie viel er von Gesetzes wegen erhält. Sind Ehegatte und Kinder vorhanden, erben diese je zur Hälfte. Oft ist dies indes unzumutbar oder entspricht nicht den Vorstellungen des Erblassers. Um anders zu teilen, kommt ein Testament in Frage. Ausser dass die abfassende Person zum Zeitpunkt der Testamentschreibung mündig und urteilsfähig sein, das Testament handschriftlich verfasst sein muss sowie Ort, Datum und Unterschrift benötigt, bestehen für die einfachste Version keine Vorschriften. Ein Testament kann jederzeit widerrufen und durch eine neuere Fassung ersetzt werden.

Allerdings ist ein Erblasser nicht frei, wem er wie viel vererben will. Ehegatte und Kinder haben Anspruch auf Pflichtteile. Nur für die verbleibende freie Quote kann ein Erblasser nach Belieben Personen oder Institutionen begünstigen.

Erbvertrag statt Testament

Eine strengere Form stellt ein Erbvertrag dar. Er wird auf Gegenseitigkeit abgeschlossen und öffentlich beurkundet. Der Vertrag lässt sich nur mit dem Einverständnis aller Beteiligten wieder auflösen. Dafür bietet er Flexibilität. Beispielsweise können Kinder auf ihre Anteile verzichten, solange noch



ein Elternteil lebt. In diesem Punkt geraten Erben nämlich bisweilen in die Zwickmühle: Wenn ein Vermögen zum grössten Teil aus dem Haus oder einer Firma besteht, kann selbst die Auszahlung des Pflichtteils unmöglich sein. Dann müsste der Vermögenswert verkauft werden. Mit einem Erbvertrag kann dies verhindert werden. Freilich darf er keine Abmachung enthalten, die Pflichtteile von Parteien verletzt, die dem Vertrag nicht zugestimmt haben.

Zwar haben die meisten Kantone (Ausnahmen Genf, Jura, Waadt) die Erbschaftssteuer unter Ehegatten abgeschafft. Für Nachkommen kennen acht Kantone eine Steuerpflicht. Die Steuerplanung beginnt schon bei der Wahl des Güterstandes, der auch nach der Eheschliessung noch veränderbar ist. Je nach Güterstand fällt das Erbe einer verstorbenen Person nämlich unterschiedlich aus.

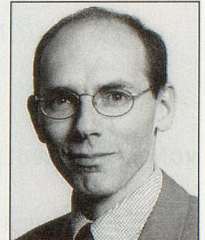
Die Erben in der Schweiz sind im Schnitt selber schon 60-jährig. Dringender benötigt hätte man das Geld vielfach in jüngeren Jahren. Eine Schen-

kung kann da eine Lösung sein.

In diesem Zusammenhang steht auch die Nutzniessung. Das Vermögen geht auf die Kinder über, Aufwände und Erträge fallen weiter bei den Eltern an. Auch ein Wohnrecht für die Eltern in dem an die jüngere Generation übergebenen Haus kann eine Form der Nutzniessung sein. Da eine Nutzniessung den Wert eines Vermögens schmälert, resultieren Steuereinsparungen.

Steuern berücksichtigen

Sind Immobilien in Schenkungen oder Erbschaften involviert, sollte man die bei einem späteren Verkauf fällig werdende Grundstückgewinnsteuer bereits beim Vermögensübergang berücksichtigen. Bei Liegenschaften liegt die Steuerhoheit beim Kanton, in dem sich die Immobilie befindet. Bei beweglichen Vermögenswerten ist der letzte Wohnort des Erblassers entscheidend. Es erstaunt daher nicht, wenn vermögende Personen ihren Alterssitz dort wählen, wo keine oder geringe Erbschaftssteuern anfallen.



FINANZ-FACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete unter anderem die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Zürich.

Mit Lebensversicherungen lassen sich Vorkehrungen ausserhalb des Erbrechts treffen, beispielsweise für Konkubinatspaare. Hinterlässt ein unverheirateter Mann Kinder und Lebenspartnerin, dann erben die Kinder von Gesetzes wegen, die Lebenspartnerin hingegen nicht. Dies kann teilweise korrigiert werden, indem der Erblasser die Kinder im Testament auf den Pflichtteil setzt und die freie Quote der Lebenspartnerin vermacht. Soll die Lebenspartnerin darüber hinaus begünstigt werden, kann dies mit einer reinen Todesfallrisikoversicherung erreicht werden. Bei gemischten Versicherungen zählt das Kapital zum Erbe und unterliegt der Pflichtteilregelung. ■

LITERATUR ZUM THEMA



Matthias Reinhart, Giulio Vitarelli, Erben und Schenken, 4. überarbeitete Auflage

2002, VZ Vermögenszentrum Zürich, 147 Seiten, CHF 39.–. Bestellatalon Seite 68.